

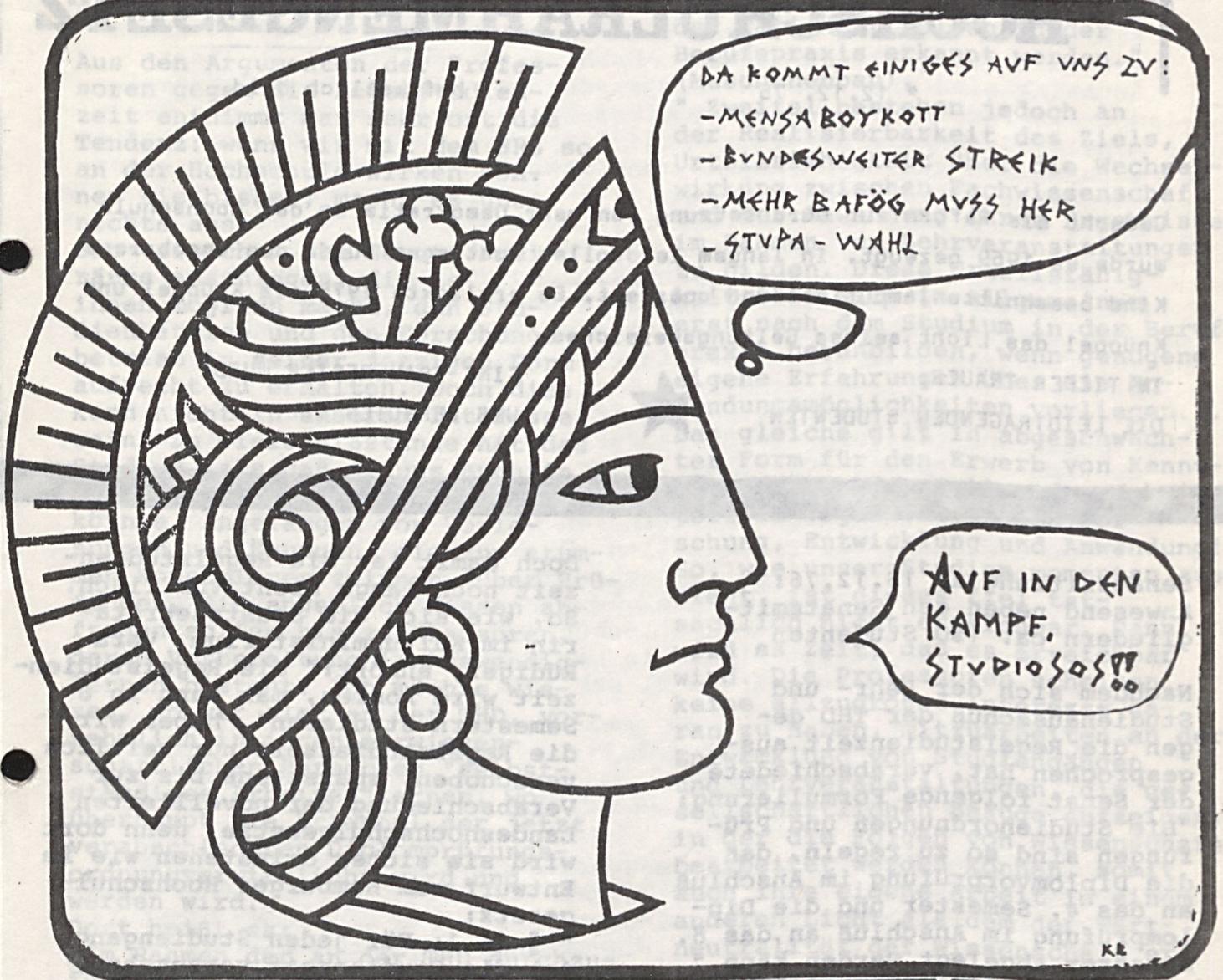
WUB

› was uns betrifft ‹

informationsorgan des asta der thd

NR 9

JANUAR 1977



DA KOMMT EINIGES AUF UNS ZU:

- MENSA BOYKOTT
- BUNDESWEITER STREIK
- MEHR BAFÖG MUSS HER
- STVPA - WAHL

AUF IN DEN
KAMPF,
STUDIOSOS??

Aus dem INHALT :

- Diplomprüfungsordnung
- Ausbildungsförderung
- Senats-Sitzung
- Sozialkampf
- ASTA-Programm



BITTE
UMBLÄTTERN !

Selig sind, die arm an Geist, denn ihrer sind die Machtpositionen !

In ihrer unermesslichen Weisheit und Güte nahm die Bundesregierung vor einem Jahr alle noch verbliebenen studentischen Rechte und Freiheiten zu sich in ihr hohes Reich.

IN TIEFER TRAUER ZEIGEN WIR AN:
DAS EINJÄHRIGE BESTEHEN DES SOGENANTEN

HOCHSCHULRAHMENGESETZ

* 12.12. 75

+ hoffentlich bald

Gedacht als Reform zur Durchsetzung von mehr Demokratie an der Hochschule wurde es 1969 gezeugt. In langem leidvollem Austragen wurde das ungeborene Kind beschnitten, amputiert und operiert. Es erblickte 1975 als Krüppel und Knüppel das Licht seines Geltungsbereiches.

IN TIEFER TRAUER:
DIE LEIDTRAGENDEN STUDENTEN



EINE TRAUERFEIER WURDE
UNS VERBOTEN !!

Senatssitzung am 13.12.76:
Anwesend neben den Senatsmit-
gliedern ca. 150 Studenten

Nachdem sich der Lehr- und Studienausschuß der THD gegen die Regelstudienzeit ausgesprochen hat, verabschiedete der Senat folgende Formulierung: "Die Studienordnungen und Prüfungen sind so zu regeln, daß die Diplomvorprüfung im Anschluß an das 4. Semester und die Diplomprüfung im Anschluß an das 8. Semester abgelegt werden kann." Damit wurde die Mußbestimmung der Regelstudienzeit vom Senat einstimmig abgelehnt. Dies ist sicherlich ein Erfolg der Studenten, deren Forderung sich die Professoren angeschlossen haben. Die oben genannte Formulierung stimmt mit der alten überein, die vom Kultusminister moniert wurde und mit Wunsch nach Veränderung an die THD zurückgeschickt wurde. Jetzt geht die am 13.12.76 verabschiedete Diplomprüfungsordnung den Amtsweg und muß vom Kultusminister genehmigt werden.

Doch damit ist die Regelstudienzeit noch lange nicht vom Tisch. So, wie sich die Staatssekretärin im Kultusministerium, Vera Rüdiger, anhört: "die Regelstudienzeit wird kommen, man kann in 8 Semestern studieren", haben wir die Regelstudienzeit nur zeitlich verschoben, spätestens bis zur Verabschiedung der novellierten Landeshochschulgesetze, denn dort wird sie sicher drinstehen wie im Entwurf zum Hamburger Hochschulgesetz:

" § 46.1: Für jeden Studiengang ist die Studienzeit vorzusehen, in der in der Regel ein berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Ist für den Studiengang eine Zwischenprüfung vorgesehen, ist eine entsprechende Studienzeit auch für diese Prüfung festzulegen...."

"§46.3: wörtlich HRG:
Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge ein-

zurichten, die bereits innerhalb von 3 Jahren zu einem ersten berufsqualifizierendem Abschluß führen."

Warum sollte Herr Krollmann etwas anderes in das Hessische Hochschulgesetz schreiben?

An der Novellierung wird gearbeitet. Ein Referentenentwurf wird bis zum Juli 1977 vorliegen.

Aus den Argumenten der Professoren gegen die Regelstudienzeit entnimmt man sehr oft die Tendenz: wenn wir mit dem HRG so an der Hochschule wirken können wie bisher, macht es uns nichts aus.

Sie versuchen, im Gesetz Freiräume auszulegen, die es ihnen möglich macht, den Studienbetrieb und den Forschungsbetrieb in seiner jetzigen Form aufrecht zu erhalten. Doch dies kann nicht in unserem Interesse sein. Zu viele Mißstände hat das Studium, als daß es uns auch in seiner heutigen Form gefallen könnte. Angefangen von Vorlesungen und Übungen, die zum stummen Konsumieren zwingen, über Prüfungen, die angeblich Wissen abfragen sollen bis zu Klausuren, deren Vorbereitung im Auswendiglernen besteht. Ich möchte wissen, wo wir hier an der THD, vornehmlich in ingenieurwissenschaftlichen Bereichen "selbstständiges Arbeiten" lernen, wo überhaupt die Präambel der jetzt verabschiedeten Diplomprüfungsordnung verwirklicht wird und werden wird.

Dort heißt es:

"Im Rahmen der an der THD durchzuführenden Prüfungen soll der Bewerber neben den fachlichen Kenntnissen die Fähigkeit erwerben, den Zusammenhang seines Faches mit anderen Wissenschaften zu bedenken, und die Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft zu erkennen."

Die inhaltliche Studienreform, wie sie 1969 von der Studentenbewegung neben der Abschaffung der Allmacht der Professoren gefordert wurde und notwendig ist, fehlt bisher.

Es wird versucht, die Bildungsprobleme bürokratisch und rein organisatorisch zu lösen über Zulassungsbeschrän-

kungen, Regelstudienzeiten, Mehrheit der Professoren in allen Gremien usw.

Der Versuch an der THD Studienreform zu machen, zeigt die Richtung, wie.

Es sind in den Stellungnahmen der Fachbereiche zu dem Entwurf einer neuen Rahmenstudienordnung Sätze zu lesen, wie:

"Die gesellschaftlichen Folgen der Tätigkeit sollen in der Berufspraxis erkannt werden." (Maschinenbau).

"Zweifel bestehen jedoch an der Realisierbarkeit des Ziels, Urteilsfähigkeit über die Wechselwirkung zwischen Fachwissenschaft und der Anwendung ihrer Ergebnisse im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu bilden. Diese Urteilsfähigkeit läßt sich im allgemeinen erst nach dem Studium in der Berufspraxis heranbilden, wenn genügend eigene Erfahrungen über die Anwendungsmöglichkeiten vorliegen...

Das gleiche gilt in abgeschwächter Form für den Erwerb von Kenntnissen über die Rollen der arbeitsteiligen Organisation von Forschung, Entwicklung und Anwendung!" So, wie unsere Studien momentan aussieht, ist dieses Ziel tatsächlich nicht erreichbar. Dann wird es Zeit, daß es erreichbar wird. Die Professoren scheinen keine allzugroße Interesse daran zu haben, mitzuarbeiten an der Entwicklung von Studiengängen und Lehrveranstaltungen, die gesellschaftlichen Bezüge aufzeigen, in der die Folgen von Wissenschaft bearbeitet werden können, somit auch ihre eigene Arbeit in einem anderen Licht als dem der Wertneutralität der Wissenschaft erscheint.

(Gabi Krone, BG)



Studien(re)formierung durch das HRG

"Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten" ... bzw. ... "bereits innerhalb von 3 Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen" (§ 11.3) (Laut Leussink sind die Ingenieurwissenschaften für ein Drei-Jahresstudium geeignet.) "Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung ..." (§ 11.2). Die "Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann." (§ 12.2). Auszuwählen sind die "Inhalte und Formen des Studiums ... in Hinblick auf ... die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt" (§ 9.1). Daran sind (in den Studienreformkommissionen) "Fachvertreter aus der Berufspraxis zu beteiligen" (§ 10.3). Gemeint sind wohl Interessenvertreter der Industrie, denn Arbeitervertreter, die im ersten HRG-Entwurf noch erwähnt werden, sind gestrichen.

Sinn dieser Reglementierung von Studienzeit und Studieninhalt ist die Rationalisierung des Kostenfaktors Ausbildung. Rationalisierung an sich ist nichts Schlechtes, hier werden jedoch Fachidioten gezüchtet - Leute, deren Wissen auf die kurzfristigen Bedürfnisse der Industrie zurechtgeschnitten ist und die zum Erhalt der herrschenden Ordnung beitragen sollen. Dies zeigt sich auch in "Ziele des Studiums" (§ 8.1), wo "wissenschaftliches Denken" als Studienziel gestrichen wurde, das Ziel, zu "verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu befähigen", festgelegt wird. Die herrschende Ordnung wird zu ewigen Wahrheit, zum Gelben vom Ei erklärt.

ZUFALLS VERGABE SYSTEM

Der bisher als Provisorium ausgegebene Numerus Clausus wird jetzt gesetzlich sanktioniert. Das bisher mit dem Abitur erworbene Recht auf einen Studienplatz wird eingeschränkt. Das ergattern eines Studienplatzes wird zum Privileg. Im Amtsdeutsch liest sich das so: "Die Worte Anordnung einer Zulassungsbeschränkung werden ersetzt durch die Worte Festsetzung einer Zulassungszahl" (§ 33 in zwei aufeinanderfolgenden HRG-Versionen). Am eigentlichen Zulassungsverfahren ändert sich im Wesentlichen nur, daß während der Wartezeit nicht studiert werden darf. Die Zulassungsbeschränkungen haben verschiedene Auswirkungen:

- Streberei und Schleimerei schon in der Schule
- frühzeitig wird den Schülern solidarisches Handeln abgewöhnt, geschult werden sie in systemkonformen Ellenbogengebrauch
- die eh schon immer eingeschränkte freie Wahl des Berufs wird hier nun auch im Bereich der Akademiker restlos ad absurdum geführt
- an die Stelle der persönlichen Berufsperspektive tritt der Zufall, d. h. die Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage der Industrie, die gesamtgesellschaftlich planlos verlaufen. Auch die Ausbildung der Akademiker wird der Anarchie der Produktion ausgeliefert.

Beispiel eines Bekannten:

Der Aufforderung gemäß hat er drei Studienrichtungen auf dem ZVS-Bogen angegeben. Für alle drei Richtungen war ein Vorpraktikum notwendig. Zwei Praktika hat er gemacht. Im dritten Fach wurde er zugelassen, konnte aber nicht studieren, weil ihm da das Praktikum gefehlt hat.

Gut geschmiert....

Wird mit Regelstudienzeit und Rahmenprüfungsordnung sowie der Erstellung der Studienpläne die Hochschulautonomie in weiten Bereichen aufgehoben, so werden die verbliebenen Kompetenzen ohne viel Mitbestimmungsfirlefanz den Professoren zugeschanzt. Sie haben die Mehrheit in allen wesentlichen Gremien (§ 42.3). Mit der fast uneingeschränkten Erlaubnis zu Nebentätigkeiten (z. B. Beraterverträge), durch die die Professoren zusätzliche Gelder neben ihrem ohnehin großen Gehalt einstecken, wird ihnen ihre neue Funktion im System schmackhaft gemacht. Fast uneingeschränkt ist die Erlaubnis zu Nebentätigkeiten deswegen, weil die Kontrollmöglichkeiten gestrichen wurden, die mit Rücksicht auf die Diskussion in der Öffentlichkeit in früheren Entwürfen enthalten waren. Es besteht keine Einflußmöglichkeit von Hochschulgremien, sondern nur Anzeigepflicht gegenüber der "zuständigen Behörde" (§ 56).

Knüppel aus dem Sack

Die Lage an den Hochschulen, auch in Darmstadt, ist gekennzeichnet durch sich verstärkenden Widerstand gegen Mensapreiserhöhungen (an der Fachhochschule), gegen Wohnheimmieterhöhungen (Mieterstreik), gegen Prüfungsdruck (im letzten Semester in Chemie), gegen Tests (im 3. Semester in TM und Mathe), gegen politische Disziplinierung (Streik an der Ev. Fachhochschule), gegen die Einschränkung der politischen Rechte der Studentenschaft (Marburg). Auch Widerstand gegen neue Verschärfungen aus dem HRG soll erstickt werden durch die Drohung mit dem Ordnungsrecht (§ 31).

Im Staatsdeutsch: "Die Einschreibung zum Studium kann widerrufen werden, wenn ein Student durch Anwendung von (körperlicher wurde aus dem Entwurf gestrichen) Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch (unmittelbare wurde gestrichen) Bedrohung mit Gewalt

1. den Betrieb einer Hochschuleinrichtung ... oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert

oder

2. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn ein Student an den in Satz q genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten nach § 40 Abs. 4 getroffen worden sind" (§ 31.1). "Alle Mitglieder ... haben sich so zu verhalten, daß die Hochschulen ... ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen" (§ 40.4).

Hier ist ein Gummiparagraph geschaffen worden, durch
 - den selbst Zwischenrufe in Seminaren und Vorlesungen
 - die Aufforderung zur Diskussion (z. B. über Sinn und Unsinn von Tests)

willkürlich (je nach Opportunität) zur Gewalt erklärt werden kann. Wenn das Gewalt ist, werden wir dann auf Gewalt verzichten können? Die Zustände, die die Studenten zwingen, für die Verbesserung ihrer Lage was zu tun, sind vorhanden - diese Gewalt wird sich kaum verhindern lassen.

Für die Studenten wird ein Sondergesetz, "besonderes Gewaltverhältnis" außerhalb des allgemeinen Strafgesetzes geschaffen, genauso wie für Ausländer und Wehrpflichtige. "Das Landesrecht kann vorsehen, daß an den Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen Studentenschaften gebildet werden." (§ 45.1)

In dem Maße, wie die bisher noch legalen studentenschaftlichen Interessensvertretungsorgane (Fachschaften und ASten) und ihre Tätigkeit (z. B. Wahrnehmung des politischen Mandats) für ungesetzlich erklärt werden, werden die Studenten verstärkt zur "Anwendung von Gewalt" im Sinne dieses Gesetzes gezwungen. Die Existenz von ASten und Fachschaften wird der Willkür der Landesregierung überlassen, die Inanspruchnahme des politischen Mandats wird verboten. Wann wird der AStA zur kriminellen Vereinigung (im Sinne des § 219 StGB) erklärt?

Wird uns auf der einen Seite verboten, unsere studentischen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen und versucht, uns unsere Organisation zu nehmen, so wird kritische Forschung im Dienst der Gesellschaft abgeschafft, indem Absatz 2 aus § 24 "Aufgaben der Forschung" gestrichen wird: "Die Forschung in den Hochschulen dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt wissenschaftlich begründete Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll die besonderen Aufgaben, die sich in der Region der Hochschule stellen, berücksichtigen" (z. B. Kernkraftwerk Biblis, Müllgrube Messel u.a.).

So wie uns die Änderung gesellschaftlicher Verhältnisse verboten wird, so soll uns selbst verboten werden, darüber nachzudenken. Wir werden uns weder die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Fragen, noch das Recht, zu allen politischen Fragen in "Wort, Schrift, Bild und Tat" Stellung zu beziehen, nehmen lassen.

(Seite 4-6: FS & BG Maschinenbau)



Der Beauftragte
für Staatsschutz

bafög

(Mathias Kollatz, Sozialreferent)

Dieser Artikel soll über wesentliche Punkte des Bafög informieren und kann eventuell als Diskussionsgrundlage für Arbeitsruppen dienen. Eine kurzgefaßte Einschätzung des Bafög wird am Ende des Beitrags gegeben.

Bafög (Bundesausbildungsförderungsgesetz) ist ein Gesetz, das trotz der Kulturhoheit der Bundesländer die finanzielle Förderung von Schülern und Studenten regelt.

Die erste Fassung des Bafög ist seit 1971 in Kraft; dieser ersten gesetzlichen Fassung der Ausbildungsförderung waren verschiedene - z. T. auch bundeseinheitlich durchgeführte - Förderungsregelungen (Honneffer Modell, Rhöndorfer Modell) vorausgegangen.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber alten Förderungsregelungen in der ersten Bafög-Fassung waren:

- Ausweitung der Förderung auf Praktika, Fernunterricht, Ausbildung im Ausland
- Verzicht auf "überdurchschnittliche" Leistungen als Förderungsvoraussetzung
- Verbesserung der finanziellen Situation: Anhebung der Beträge, Verfall des Pflicht- oder Grunddarlehens, Einschränkung der Vermögensanrechnung, Förderung als Vorausleistung bei Konflikten zwischen Auszubildenden und seinen Eltern.

In diesem Gesetz wurden einige Forderungen von Studenten und Gewerkschaften verwirklicht:

Neben der Abschaffung des Darlehensanteils und der Einschränkung der Leistungsnachweise stand hier insbesondere die Vergrößerung des Kreises der förderungswürdigen Ausbildungsarten, zu dem hierzu von der Bundesregierung eine weitere Ausweitung angekündigt wurde. Zudem sollte nach den Plänen der Bundestagsfraktionen die Zahl der Empfänger - wenn auch auf Darlehensbasis - mit der Zielsetzung der familienunabhängigen Förderung erhöht werden.

Inzwischen ist das Bafög insgesamt sechsmal geändert worden, zuletzt durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18.12.75.

Einmal wurden bisher die Fördersätze angehoben; 1974 von 420 DM auf 500 DM (Höchstförderungssatz) bzw. von 800 auf 960 DM (Elternfreibetrag).

Seit 1974 gibt es wieder einen Darlehensanteil, der erst 80 DM betrug und jetzt auf 130 DM hochgesetzt wurde. Zudem wurde die Leistungsnachweisregelung erheblich verschärft.

Schließlich wurde Ende 1975 die Regelung über anrechnungsfreie Beträge aus dem Einkommen der Eltern geändert, die Förderung ausschließlich als Darlehen auf alle Fachhochschulabsolventen ausgeweitet, ebenso verstärkt auf Studienfachwechsler.

FÖRDERUNG VON WECHSLERN

Förderung wird bei Wechsel aus wichtigem Grund geleistet.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 3 BAföG kann darin gesehen werden, daß der Auszubildende zu einem früheren Zeitpunkt zu der Ausbildung nicht zugelassen worden ist, für die er nach Abbruch der früheren Ausbildung oder Wechsel der Fachrichtung gefördert werden will. Dies gilt insbesondere, wenn die frühere Ausbildung der nunmehr aufgenommenen fachnah ist.

Der Auszubildende hat nachzuweisen, daß er sich auch während der früheren Ausbildung ständig um die Zulassung zu der nunmehr aufgenommenen Ausbildung bemüht hat.

Neu ist jedoch, daß für Wechsler nach dem zweiten Semester die Förderung nur ab Zusatzdarlehen erfolgt. Dies bedeutet eine erhebliche Verschlechterung, da sehr viele Studenten wegen des NC in den letzten Jahren auf andere Fächer auswichen und jetzt - obwohl sie die Entwicklung seinerzeit gar nicht absehen konnten - mit einem Schuldenberg von über 30.000 DM nach dem Studium rechnen müssen.

Fachhochschulabsolventen, die jetzt studieren, erhalten ebenfalls ausschließlich Zusatzdarlehen, da der Gesetzgeber ihr Studium als Zweitausbildung auffaßt. Hierdurch wird jedoch gerade den Studenten aus sozial schwachen Schichten ein Studium erschwert und damit die Durchlässigkeit im Ausbildungsbereich abgeblockt.

Gegen diese Regelung führt der AStA der THD einen Prozeß, da davon viele Studenten betroffen sind und eine eindeutige Diskriminierung der Fachhochschulabsolventen nicht hingenommen werden darf.

Zweitstudium wird nur als "unnvolle" Ergänzung z.B. Medizin + Jura = Gerichtsmediziner gefördert, und zwar ausschließlich als Zusatzdarlehen.

Hier zeigt sich, daß es sich beim BAföG um keine umfassende Bildungsförderung handelt. Das BAföG ist vielmehr geschaffen worden, um dem Mangel an

hochqualifizierten Arbeitskräften abzuhelpen. Demnach wird bis auf wenige Ausnahmen Förderung nur bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß geleistet.

§ 7 - Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, bis zu deren berufsqualifizierenden Abschluß geleistet.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Richtung fachlich weiterführt,
2. wenn im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, eine Abendhauptschule, eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende aus wichtigem Grund die Ausbildung abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

§ 17 - Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 als Zuschuß geleistet.

(2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird der monatliche Förderungsbetrag, der nach den anderen Vorschriften dieses Gesetzes als Zuschuß berechnet worden ist,

1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt, in Höhe von 110 DM,
2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, in Höhe von 130 DM als Darlehen (Grunddarlehen) geleistet. Wenn der Förderungsbetrag diesen Betrag nicht erreicht, wird er voll als Darlehen geleistet.¹⁾

(3) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das in Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, wird Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen (Zusatzdarlehen) geleistet

1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 liegen vor¹⁾,
2. - vorbehaltlich der Nummer 3 - für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn die hierfür in der auf Grund des § 15 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung bestimmte Semesterzahl, die um die Fachsemester in einer früheren, nicht abgeschlossenen Ausbildung zu kürzen ist, überschritten wird,
3. für eine andere Ausbildung nach § 7 Abs. 3, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung nach dem Ende des zweiten Semesters erfolgt,
4. für die Anschaffung von Lern- und Arbeitsmitteln sowie für die Durchführung von Familienheimfahrten an einen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ort nach der auf Grund des § 14a erlassenen Rechtsverordnung,
5. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 4.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur nach einer vorangehenden Ausbildung an einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule. Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht, wenn der Abbruch der Ausbildung oder der Wechsel der Fachrichtung erfolgt

1. aus unabweisbarem Grund oder
2. unverzüglich nach einer Zwischenprüfung, durch die der Zugang zu der anderen Ausbildung eröffnet worden ist.

FREIBETRÄGE

Die Elternfreibeträge sind trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung 1975 nicht erhöht worden. Die Erhöhung wurde um ein Jahr verschoben. Das bedeutet, daß Studenten, deren Eltern aufgrund der Inflation der letzten 3 Jahre zwar nominell aber nicht real mehr verdienen, erheblich weniger Ausbildungsförderung erhalten. Es ergeben sich allein in diesem Jahr Kürzungen für die meisten Bafög-Empfänger um mehr als 10 %, über 10 % der bisher geförderten Studenten fallen aus der Förderung ganz heraus.

Über die Nichtanpassung der Elternfreibeträge hinaus sind die anrechnungsfreien Einkommensbeträge faktisch sogar gesenkt worden:

	Bisher anrechnungsfrei	jetzt anrechnungsfrei	Verschlechterung
1. Kind	45 %	35 %	- 10 %
2. Kind	50 %	45 %	- 5 %
3. Kind	55 %	55 %	± 0 %

Erst ab dem 4. Kind ergibt sich eine geringe Verbesserung, während für den Großteil der Familien eine Verschlechterung festzustellen ist. Sicherlich werden die kinderreichen Familien durch die Einkommensentwicklung besonders hart getroffen,

§ 25 - Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei:

1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben 960 DM,
2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauernd getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten 640 DM.

Der Freibetrag von 640 Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um 160 Deutsche Mark.

(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich

1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbezieher, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um 60 DM,
2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 240 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 320 DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten. Wird der Betrag für eine Person gewährt, mit der der Einkommensbezieher verheiratet ist oder war, so mindert er sich abweichend von Satz 1 um das Einkommen dieser Person nur, soweit es 160 DM übersteigt.

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 6 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 25 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vorhundertsatz erhöht sich um 10 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

und müssen durch eine geänderte Bafög-Regelung auch entsprechend bevorzugt werden, ohne allerdings als Alibi dazu zu dienen, vielen Studenten die Ausbildungsförderung radikal zu kürzen.

Insbesondere diese Neuordnung bewirkt, daß viele Studenten überhaupt keine Förderung mehr erhalten und unter Umständen ihr Studium abbrechen müssen, da ihre Eltern bei stagnierendem Lohn keinen verstärkten Beitrag zur Finanzierung des Studiums leisten können.

ABSCHLAGSZAHLUNGEN

§ 51 - Zahlweise

(1) Der Forderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.

(2) Können bei der erstmaligen Antragstellung in einem Ausbildungsabschnitt oder nach einer Unterbrechung der Ausbildung die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so wird für vier Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 420 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.

Diese Regelung ist besonders wichtig für die Erstsemester.

Die Abschlagszahlungen werden in der Regel erst nach nachdrücklicher Aufforderung an das Studen-

tenwerk gezahlt. Hierbei muß der Student 'glaubhaft machen', daß ihm keine anderen ausreichenden Geldquellen zur Verfügung stehen. Diese Abschlagszahlungen müssen auch dann geleistet werden, wenn noch nicht alle Bescheinigungen für den gestellten Antrag vorliegen, der Student das aber nicht zu vertreten hat.

LEISTUNGSNACHWEISE

Einer der essentiellen Grundsätze des Bafög sollte nach den Ankündigungen von Parteien und Bundesregierung der Verzicht auf den Nachweis "überdurchschnittlicher"

Leistungen als Förderungsvoraussetzung sein. Damit sollte eine individuelle Förderung aller bedürftigen Studenten angestrebt werden.

§ 9 - Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies wird in der Regel angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder an dem Praktikum teilnimmt und bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule die dem jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen läßt. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs 3 beigebracht hat.

Diesem Prinzip ist die Bafög-Gesetzgebung jedoch von Anfang an nicht konsequent gefolgt:

In den kurz nach der ersten Bafög-Fassung erlassenen Verwaltungsvorschriften ist bereits die Möglichkeit zu einer besonderen Prüfung, die über den Nachweis von Scheinern u.ä. hinausgeht, verankert.

Der Beurteilung sollen anderweitig erbrachte Leistungsnachweise (z. B. Zeugnisse über Zwischenprüfungen, Seminar- und Übungsarbeiten, schriftliche Beurteilung eines anderen hauptamtlichen Mitgliedes des Lehrkörpers der Ausbildungsstätte, bei dem der Auszubildende besondere Ausbildungsleistungen erbracht hat) zugrunde gelegt werden. Können solche Nachweise nicht vorgelegt werden oder ergeben sie kein hinreichendes Bild vom Leistungsstand, ist eine besondere schriftliche und/oder mündliche Prüfung durchzuführen. Die Anforderung von Leistungsnachweisen sowie die Durchführung einer besonderen Prüfung sind in die Verantwortung des zuständigen hauptamtlichen Mitgliedes des Lehrkörpers gestellt.

Zusätzlich wurde nach 1973 die Erbringung der Eignungsnachweise stärker reglementiert. Hier wird also mehr als die schlichte Eignung nach § 9 gefordert, der Student wird vielmehr gezwungen, nach einem von der Hochschule bestimmten Plan, trotz in den meisten Fachrichtungen wegen Überfüllung und Finanzkürzung verschlechterter Studienbedingungen in der von der Hochschule und dem Staat vorgeschriebenen Zeit sein "Soll" zu erbringen.

§ 48 - Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat:

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist, oder
2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, daß er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

(2) Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage der Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

(2) Während der ersten vier Fachsemester an einer Höheren Fachschule, Akademie und Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeter Zweifeln an der Eignung (§ 9) des Auszubildenden für die jeweilige Ausbildung eine tatsächliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte einholen, in der der Auszubildende die Eignung darlegt.

(4) In den Fällen des § 5 Abs. 1 und § 2 Nr. 2 sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 kann das Amt für Ausbildungsförderung, wenn der Auszubildende eine Ausbildungsstätte verlassen will, für die am Förderungsantrag nicht anberaumte tatsächliche Stellungnahme einer Ausbildungsstätte einholen.

(6) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der tatsächlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund absehen, wenn der Auszubildende schriftlich mitzuteilen hat, daß er die tatsächliche Stellungnahme einholen will, und wenn er zusätzlich nach dem Antrag die tatsächliche Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen einlegt.

Diese Regelung wird dem so oft propagierten 'Sozialstaatsprinzip' nicht im mindesten gerecht. Ist auf der Schule einmaliges Wiederholen kein Grund zur Förderungsverweigerung, so wird den Studenten bereits bei geringer Zeitüberschreitung die Förderung gänzlich entzogen.

Außerdem trifft diese Regelung besonders Studienfachwechsler, da die Semester beider Fächer zählen und somit z. B. bei Wechsel nach dem zweiten Semester bereits nach dem zweiten Semester im neuen Fach ein Eignungs- und Leistungsnachweis erforderlich ist.

Daß eine solche Gesetzgebung nach Einführung der Regelstudienzeit aufgrund der noch weiter vermehrten Stundenbelastung der Studenten verstärkt viele Studenten zum Abbruch zwingen wird, ist einleuchtend.

Der § 48 (1) hatte folgende Fassung: „Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie und einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte vorgelegt hat, aus der sich eine Eignung (§ 9) ergibt.“

AUSLÄNDERFÖRDERUNG

Die Einziehung der ausländischen Kommilitonen in das Bafög bleibt nach wie vor ungelöst. Gerade ausländischen Studenten stehen häufig nicht in ausreichender Höhe Geldmittel zur Verfügung. Sie sind somit - bei durch die Ausländergesetzgebung stark eingeschränkten Möglichkeiten - zur Arbeit neben dem Studium bei erheblicher Studienzeitverlängerung gezwungen.

Das bisher bestehende Spendensystem, das einer begrenzten Zahl ausländischer Studenten einen geringen Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten gewährt, muß endlich durch eine befriedigende Einbeziehung in die Bafög-Regelung geregelt werden. Hier sind die vom Staat bisher getroffenen Maßnahmen vollkommen unzureichend, da sie nur einen verschwindenden Teil der ausländischen Studenten erfassen.

HÖCHSTSÄTZE

Schon mit dem Erlaß des Bafög 1971 war trotz einer geringfügigen Verbesserung zum Honneffer Modell festzustellen, daß die Höchstförderungsbeiträge unzureichend waren. 1974 wurden die Höchstsätze von 420 auf 500 DM heraufgesetzt und heute gibt es noch zusätzlich 10 % Härtezuschlag (550 DM als Maximalbetrag). Die Studentenwerke errechneten jedoch bereits 1973 550 DM notwendige Kosten für einen Studenten, der vollständig auf Bafög angewiesen ist. Die neueren

§ 1 - Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

§ 8 - Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 26. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273),
3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), anerkannt sind
4. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,

Auch bei dem kleinen Kreis der Förderungsberechtigten ergeben sich oft große Schwierigkeiten. Die Anerkennung als Asylberechtigter oder heimatloser Ausländer zieht sich häufig Jahre hin und entzieht dem ausländischen Kommilitonen die Existenzgrundlage zum Studium.

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst von Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre oder
2. zumindest ein Elternteil in den letzten drei Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraums ständig

sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten haben und arbeitsfähig waren. Von dem Erfordernis der Arbeitsfähigkeit eines Elternteils kann abgesehen werden, wenn sie während der nach Satz 1 Nr. 2 maßgeblichen Zeit aus einem vom Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird

(3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

Berechnungen der Deutschen Studentenwerke fordern einen Höchstförderungssatz von weit über 600 DM. (Zusatzkosten z. B. erhöhte Sozialbeiträge, Krankenkassenkosten 25,-- DM im Monat, Preissteigerung im Mensabereich, Lebenshaltungskosten) Aufgrund der Nichtanhebung der Elternfreibeträge (seit 1973 konstant auf 960 DM) erhalten zusätzlich immer weniger Studenten den Höchstförderungsbetrag, viele vollständig auf Bafög angewiesene Studenten müssen entweder ihr Studium abbrechen oder durch zusätzliches Jobben - auch während des Semesters - zu Lasten einer erheblich längeren Studienzeit finanzieren.

Auch hier wird deutlich, daß diese Bafög-Regelung bei Einführung der Regelstudienzeit gemäß HRG den sozialen NC erheblich verstärken wird. Gerade die Studenten aus sozial schwächeren Schichten werden besonders hart getroffen. Die bisherige Entwicklung steht im Widerspruch zu dem Grundsatz des Bafög, in dem ein Rechtsanspruch auf Förderung für die Kosten von Lebensunterhalt und Ausbildungskosten verankert ist; keine Ausbildungshilfe, sondern eine Vollförderung ist hier festgelegt.

Zusätzlich werden weitere Errungenschaften des Bafög abgebaut. Die Förderung wird mehr und mehr auf Dar-

§ 13 - Bedarf für Studierende

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende an
- | | |
|---|---------|
| 1. Fachschulen, Abend- und Kollegien | 350 DM. |
| 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen | 370 DM. |
- (2) Die Beträge nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende
- | | |
|--|---------|
| 1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich | 40 DM. |
| 2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich | 130 DM. |
- (2a) Für Auszubildende an Hochschulen, die nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 oder nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind oder die nach § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten Anspruch auf den Zuschuß des Bundes haben, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 Nr. 2 für die Krankenversicherung um monatlich zehn Deutsche Mark.
- (3) Wohnet der Auszubildende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten oder mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich
- | | |
|--|--------|
| | 30 DM. |
|--|--------|

Für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. 12. 1975 beginnen, wird als Teil des Förderungsbeitrages zusätzlich zu dem Bedarf nach § 13 Abs. 1, 2 und 3 ein Härteausgleich von 10% gemäß Art. 18 § 2 Abs. 2 HStruktG (siehe Anhang 1) geleistet *1

lehensbasis zurückgestellt. Gerade die Abschaffung der Darlehensregelung war seinerzeit einer der wichtigsten Grundsätze des Bafög gewesen.

Noch ein paar prinzipielle Wort zur Ausbildungsförderung:

Schon beim Entwurf des Bafög war von Gewerkschaftsseite wie auch von den Studenten her auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß eine sinnvolle Ausbildungsförderung zwar nicht außerhalb des jetzt bestehenden Bildungssystems möglich ist, aber dennoch keineswegs dazu dienen darf, die gegebenen Bildungseinrichtungen zu zementieren und mit ihren Mängeln festzuschreiben.

Gerade diese Tendenz ist traurigerweise festzustellen: Bafög wird immer mehr zum Regulativ der Studentenzahlen im Interesse der Großindustrie, anstelle - entsprechend seinem Auftrag - den materiellen Schwierigkeiten der Studierenden und Lernenden abzu helfen und somit einen Ansatz zur Chancengleichheit zu bieten.

Was bedeutet aber die Aushöhlung des Bafög?

Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften, der in den 60er Jahren deut-

lich wurde, sollte durch die Aktivierung von "Bildungsreserven", vornehmlich bei Arbeiterkindern, behoben werden.

Mit dieser Zielsetzung wurde auch das Bafög eingeführt.

Heute sagt man aber den Studenten, eine Verbesserung der Ausbildungsförderung lasse sich nur im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten unter Berücksichtigung der anderen Verpflichtungen des Staates und des gesamtgesellschaftlichen Bewußtseins für die Bedeutung dieser Frage verwirklichen.

Hier soll die Krise unseres gesellschaftlichen Systems besonders auf die Lernenden abgewälzt werden. Die Ausgaben in Bund und Land pro Student sind in den letzten zwei Jahren drastisch zurückgegangen. Mit dem HRG wird die Entqualifizierung des Studiums entgeltlich fixiert. Das Bafög ist also heute eher eine flankierende Maßnahme eines weitgreifenden Abbaus des Bildungsbereiches.

allgemeine Mensa-Preiserhöhung noch im Frühjahr?

In den Haushaltsberatungen des Landes Hessen wurde eine Erhöhung der Zuschüsse zum Mensaessen nicht beschlossen.

Die Argumentation des Landtages ist: es sei kein Geld da. Wie zweifelhaft dieses Argument ist, zeigt sich daran, daß die 900 Mio DM Verluste der hessischen Landesbank (HeLaBa) sofort gedeckt werden. Die Frage, wofür das vorhandene Geld bentutzt wird, ist letztendlich eine politische Frage, nämlich die, ob man die Interessen der HeLaBa und entsprechend interessierter Finanzkreise über die Interessen von zehntausenden von Studenten stellt. Die Landtagsfraktion der SPD trat ursprünglich zusammen mit dem Kultusminister für eine Erhöhung der Zuschüsse ein, wich aber vor dem Druck der FDP und des Finanzministers zurück. Auch die CDU trat für eine Erhöhung der Zuschüsse ein, allerdings sollte das Stuwé dann aber kostendeckend arbeiten. Die Folge dieses Vorschlages wäre dann eine permanente Preissteigerung der Mensaessen, bedingt durch die allgemeinen Preiserhöhungen. Für die Studenten wäre dies letztlich dieselbe Verschlechterung der sozialen Lage wie heute.

Damit wird eine Preiserhöhung im Frühjahr 1977 unausweichlich. Der Grund sind die durch Preissteigerungen anwachsenden Defizite des Studentenwerks bei der Essensausgabe. Aus diesem Grund wurde schon ein drittes Essen zu DM 2,50 eingeführt, das ursprünglich die Defizite der Essen zu 1,70 DM abdecken sollte. Diese Kalkulation des Stuwé ist aber nicht aufgegangen, da das 2,50 DM-Essen selbst mit Verlusten herausgegeben wird, wenn auch mit geringeren als bei den 1,70 DM-Essen. Die Einführung des 2,50 DM-Essen dient also nicht dem Erhalt der Essen zu 1,70 DM.

Im Gegenteil. Es verschlechtert unsere Lage, indem eine Essensausgabe für das DM 2,50 -Essen zur Verfügung gestellt wird, während die Masse der Studenten an immer längeren Warteschlangen beim 1,70 DM-Essen anstehen muß. Darüber hinaus besteht der begründete Verdacht, daß dies ein Vorspiel zur allgemeinen Mensapreiserhöhung darstellt.

Die künftige allgemeine Preissteigerung reiht sich ein in eine Situation, in der die soziale Lage der Studenten immer katastrophaler wird. In den letzten Jahren wurde das Mensaessen aufgrund der Defizite schon einmal erhöht, der Semesterbeitrag für das Studentenwerk wurde auf 50 DM erhöht, die defizitäre Krankenversicherung des Stuwé wurde aufgelöst, wodurch viele Studenten gezwungen wurden, sich in den allgemeinen Krankenkassen mit über 300 % höheren Beiträgen zu versichern. Schließlich wurden vor 1 1/2 Jahren die Wohnheimmieten um bis zu 30 % erhöht. Der Streik der Wohnheimbewohner, der über ein Jahr dauerte, stellte den ersten aktiven Widerstand der Studenten gegen die Verschlechterung der sozialen Lage in Darmstadt dar. Inzwischen hat sich an der Lage nichts prinzipiell geändert: Seit Jahren bleibt das Bafög konstant (durch die höheren Lohnabschlüsse sinkt sogar der Bezieherkreis), das Land weigert sich nach wie vor, trotz höherer Defizite, die Zuschüsse zu erhöhen. Damit ist das Stuwé absolut nicht mehr in der Lage, seine ursprüngliche Aufgabe als "soziale" Einrichtung zu erfüllen. Die Folge für uns Studenten ist letzten Endes eine längere Studienzzeit, da ein geregeltes Studium unter diesen Bedingungen im unmöglichen wird. Immer mehr Studenten werden gezwungen, ihr Studium abzubrechen, was offensichtlich durch diese Maßnahmen auch beabsichtigt ist. Die Verschlechterung der sozialen Lage der Studenten wird als Instrument benutzt, die Studentenzahlen zu senken.

Die Einführung des 2,50-Essens stieß auf den Widerstand der Studenten. Das Studentenwerk gab bekannt, daß dieses Essen von rund 800 Hochschulangehörigen gegessen würde, der Bedarf sei also vorhanden. Daß von den 800 nur ein kleiner Teil Studenten sind und die Mehrheit Professoren, Assistenten und Bedienstete, verschwieg es. Selbst wenn die Hälfte Studenten wäre, so ist doch nicht einzusehen, warum deshalb die Mehrheit der Mensabenutzer, die sich das 2,50-Essen nicht leisten können, sich an den unzumutbar langen 1,70-Essensschlangen

drängeln müssen. Auf der Vollversammlung vom 1.12.76 wurde der Boykott des 2,50-Essens beschlossen.

Die Intention dieses VV-Beschlusses war die Diskussion mit den noch essenswilligen Studenten, um sie von der Notwendigkeit des Boykotts zu überzeugen. Eine hermetische Abriegelung der Essensausgabe war damit nicht gemeint. Im Verlaufe des Boykotts kam es aber doch zu Schlägereien vor der Essensausgabe, die von Studenten provoziert wurden, die an einer Diskussion keinerlei Interesse hatten. So wurden Diskutanten vor der Essensausgabe von organisierten Schlägern angegriffen, die die völlige Freigabe der Essensausgabe erzwingen wollten. Dies führte auch dazu, daß einige Studenten unter Berufung auf das Wort "aktiv" im VV-Beschluß den Boykott gewaltsam durchführen wollten. Der AStA hat die Schlägereien und die hermetische Abriegelung der Essensausgabe verurteilt, weil wir nichtiger Meinung sind,

daß das Stuwe selbst der Gegner der Studenten ist und eine Mensapreiserhöhung nur durch die hermetische Abriegelung der Essensausgabe 3 zu verhindern sei.

Das Stuwe unterliegt der Fach- und Finanzaufsicht des Kultusministers, Seine Entscheidungen können vom Kumi verändert, oder ganz aufgehoben werden. Der Kumi kann durch die Fachaufsicht den Studentenwerken Maßnahmen diktieren und die Durchführung anordnen, auch wenn diese gegen den Willen der Studentenwerke sind.

Ursprünglich war das Stuwe definiert als soziale Institution im Rahmen der Selbstverwaltung und der Autonomie der Hochschule. Im Studentenwerksvorstand saßen Studenten, Professoren und Bedienstete unabhängig von der Kontrolle des Kumi. Im Zuge der Finanzeinsparungen im Bildungsbereich wurde der Druck auf die Hochschulen und Studentenwerke größer. Zur Durchsetzung einer rigorosen Sparpolitik im Sozial- und Bildungsbereich war die Autonomie der Hochschule und die Selbstverwaltung der Studentenwerke zu einem Hindernis für die Landesregierung geworden. Die selbstverwalteten Studentenwerke mußten durch die Auflösung ihrer Autonomie der allgemeinen Krise untergeordnet werden. Im neuen Stuwe-

Gesetz ist der Begriff "sozial" gestrichen und die Finanz- und Fachaufsicht des Kumis über das Stuwe verfügt. Damit kann er Entscheidungen des Stuwes verändern oder ganz annullieren. Die konsequente Weiterführung dieser Politik wäre die völlige Auflösung der Studentenwerke bzw. ihre Verstaatlichung, wie dies in einigen Bundesländern schon geschehen ist. Das würde aber die Lage der Studenten noch weiter verschlechtern, da sie völlig den Richtlinien des Staates unterworfen wären und die Studenten keinerlei Einfluß auf das Studentenwerk nehmen oder Druck ausüben könnten.

Die Studentenwerke haben sich wiederholt gegen die Maßnahmen des Kumis gewehrt und haben die Forderungen der Studenten nach Erhöhung der Essenszuschüsse unterstützt. Die Verteidigung der Selbstverwaltung der Studentenwerke muß von uns als Element zur Verteidigung unserer sozialen Lage und gegen ihre Verschlechterung verstanden werden. Unser Kampf richtet sich also nicht gegen das Stuwe, das Stuwe ist auch nicht der "Knecht" des Kumi (KBW). Diese Einschätzung verkennt die ursprüngliche Eigenständigkeit des Studentenwerkes. Genauso hat das Stuwe auch kein unmittelbares Interesse an der Erhöhung seiner Essenspreise. Zwar unterliegt es der Fach- und Finanzaufsicht des Kumi, aber die Studentenwerke haben wiederholt gegen die Politik des Kumi protestiert und für die Forderungen der Studenten Stellung genommen. Sie tun dies keineswegs aus idealistischen Gründen, sondern weil die Sparpolitik der Landesregierung ihre Geschäftsführung bedroht und sie unter finanziellen Druck setzt. Trotzdem können wir kein Interesse daran haben, das Stuwe als unseren "Feind" zu betrachten, sondern in diesem Falle mit dem Stuwe gemeinsame Forderungen an die Landesregierung richten und gemeinsame Aktionen organisieren, um so die Front zur Erhöhung der Landeszuschüsse zu stärken. Unser Kampf gegen die Mensapreiserhöhung richtet sich also gegen die Landesregierung. Die Erhöhung der Zuschüsse muß in Wiesbaden durchgesetzt werden. Dazu hat der Darmstädter Unterbezirksparteitag der SPD den Beschluß gefaßt, die Forderung der Studenten zu unterstützen.

Wir können aber nicht allein darauf warten, ob dieser Beschluß eines Unterbezirksparteitages Erfolg hat. Unsere Interessen müssen jetzt durchgesetzt werden. Dies können wir nicht allein in Darmstadt durchsetzen. Die Erhöhung der Zuschüsse und die Deckung der Defizite des Stuwes durch das Land ist eine Forderung, die alle hessischen Studentenschaften betrifft. Deswegen ist ein hessenweites Vorgehen nötig. Der Darmstädter TH-AStA hat den Vorschlag gemacht, in Wiesbaden eine hessenweite Versammlung aller ASten, Studentenschaften und Studentenwerke zu organisieren, um Druck auf die Landesregierung auszuüben.

Uns muß klar sein, daß die Erhöhung der Zuschüsse nur ein Erfolg unseres aktiven Eintretens sein kann. Dabei ist es durchaus richtig, sich in dieser Frage Bündnispartner zu suchen. Viele Professoren und Assistenten haben sich für die Forderungen der Studenten ausgesprochen. Zusammen mit den Gewerkschaften, die uns hier auch unterstützen, ist es wichtig, gegenüber der Landesregierung eine einheitliche Front aufzubauen. Das heißt nicht, daß wir uns auf Professoren und Assistenten verlassen und daß wir auf Aktionen an der Hochschule verzichten, sondern, daß wir mit all denen, die uns in diesem Punkt unterstützen wollen, mit dem Ziel zusammenarbeiten, unsere Forderungen gegenüber der Landesregierung durchzusetzen.

Wie wird es an der THD weitergehen ?

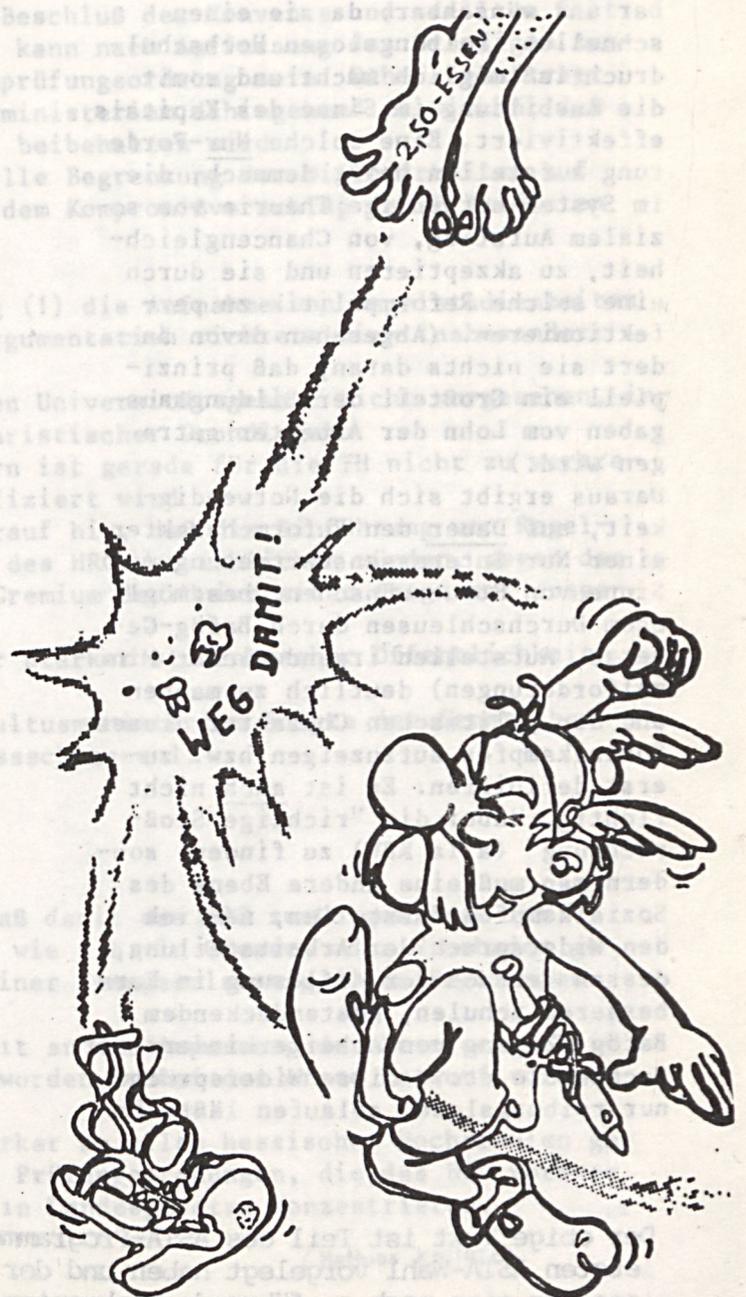
Durch die Nichterhöhung der Zuschüsse zu den Mensaeßern ist mit großer Sicherheit mit einer allgemeinen Mensapreiserhöhung im Frühjahr zu rechnen. In diesem Falle wird es nötig sein, eine einheitliche Front aller Studenten gegen diese Preiserhöhung zu organisieren und einen Boykott der Mensaeßern durchzuführen. In diesem Falle wird der Asta versuchen, ein billigeres "Not-Essen" für alle Studenten zu organisieren.

Dies kann aber nur gelingen, wenn die große Mehrheit der Studenten dies unterstützt. Jede weitere Provokation hat nur den Sinn und Zweck, ein einheitliches Vorgehen der Studenten zu verhindern und damit die Einführung der allgemeinen Mensapreiserhöhung zu erleichtern.

Wir rufen alle Studenten auf, den AstA und die Fachschaften aktiv zu unterstützen und bei den nächsten Aktionen mitzuhelfen, denn nur dies ist der Weg, die Durchführung der VV-Beschlüsse zu garantieren !

(Thomas Heyer)

Einen Bericht darüber, wie der Mensaboykott an der TU-Braunschweig durchgeführt wurde, könnt ihr auf Seite lesen.



EINIGE ASPEKTE ZUM SOZIALKAMPF:

Der Kampf um die materiellen Forderungen entsteht aus dem berechtigten Bedürfnis der Studenten, ihre soziale und materielle Situation abzusichern. Es ist deshalb richtig, eine Forderung nach kostendeckendem Bafög aufzustellen und sie ggfs. mit der Unterstützung der studentischen Organe zu vertreten.

Dieser Kampf ist jedoch ein Scheinkampf, der Illusionen erweckt, wenn er allein mit solchen Forderungen als politisch oder gar revolutionär hingestellt wird. Im Gegenteil:

bleiben wir beim Beispiel des kostendeckenden Bafög. Eine Gratisausbildung ist selbst vom kapitalistischen Standpunkt unter bestimmten Bedingungen (wobei Kontrollmöglichkeiten anderer Art eingebaut werden) vorstellbar und wünschbar, da sie einen schnellen, reibungslosen Hochschuldruckfluß möglich macht und somit die Ausbildung im Sinne des Kapitals effektiviert. Eine solche Nur-Forderung aufstellen heißt demnach, die im System notwendige Theorie von sozialem Aufstieg, von Chancengleichheit, zu akzeptieren und sie durch eine solche Reformpolitik zu perfektionieren. (Abgesehen davon ändert sie nichts daran, daß prinzipiell ein Großteil der Bildungsausgaben vom Lohn der Arbeiter getragen wird.)

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, auf Dauer den Reformcharakter einer Nur-Interessensvertretung (im Sinne von Steuerwünschen, bestmöglichem Durchschleusen durch Bafög-Gesetze, Aufstellen irgendwelcher Minimalforderungen) deutlich zu machen und den politischen Charakter dieses Sozialkampfes aufzuzeigen bzw. zuerst definieren. Es ist auch nicht richtig, dabei die "richtige Stoßrichtung" (a la KBW) zu finden, sondern man muß eine andere Ebene des Sozialkampfes darstellen, nämlich den Widerspruch der Arbeitsteilung, dessen Versuch der Auflösung in Form besserer Schulen, kostendeckendem Bafög, Zugang von Arbeiterkindern zur Hochschule etc., diese Widersprüche nur reibungslos ablaufen läßt. Es

ist also wichtig, "entschieden den zerbrechlichen und nur unmittelbaren Mobilisierungswert eines solchen Kampfes zu betonen, um möglichst schnell über ihn hinauszukommen" (II Manifesto).

Daraus leitet sich für den ASTA, insbesondere für den Sozialreferenten neben den konkreten Aufgaben der sozialen Absicherung, auch ab, den Kampf um die sozialen Belange auch politisch zu definieren.

Konkret:

1. materielle Absicherung (kostendeckendes Bafög)
2. Wohnheimsituation - auch sonstige Wohnsituation in Darmstadt, die ja bekanntlich mies ist (als Alternative evtl. Wohngemeinschaftskoperative wie Offenbach)
3. Skriptherausgabe (Lehrmittel) untersuchen, inwieweit das Herausgeben bzw. Nichtherausgeben von Skripten die materielle Belastung erhöht
4. allgemeine Sozialpolitik.

Der Sozialreferent hat somit die Aufgabe, die staatliche Sozialpolitik zu untersuchen und sie in Zusammenhang mit unseren Forderungen zu stellen, um dem Kampf seinen politischen Charakter zu geben. Ziel ist die Hervorhebung des Umstandes, daß ein konsequenter Sozialkampf sich notwendig gegen diesen Staat als Staatsform richten muß, um die Zerstörung der Illusionen vom "gerechten" Sozialstaat.

Dies ist durch konkrete Untersuchung der folgenden drei Punkte zu leisten:

1. staatliche Sozialpolitik zur Sicherung unseres Lebensstandards
2. staatliche Sozialpolitik als Mittel zur Sicherung des sozialen Friedens
3. staatliche Sozialpolitik als Politik, die sich nur auf materielle Leistungen beschränkt (Unproduktivität der Sozialpolitik)

Sozialpolitik des Staates ist damit in die allgemeine Politik einzureihen, nämlich die konsequenten Versuche des Staates durch Repression und Leistungsdruck auch über materielle Unterdrückung uns unter Druck zu setzen. Und genausowenig wie wir ihn um Rücknahme des HRG bitten würden, ist es absurd zu glauben, durch bloße Forderungen den Sozialkampf ins Rollen zu bringen.

Der obige Text ist Teil des ASTA-Programmentwurfs, den die Basisgruppen vor der letzten ASTA-Wahl vorgelegt haben, und der dem jetztigen ASTA als Arbeitsgrundlage für eine noch zu führende Diskussion dient.

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

Was tut sich mit der Diplomprüfungsordnung ?

Am 1.12. 76 befaßte sich der Ständige Ausschuß 1 des Konvents (Lehr- und Studienausschuß) mit den Änderungswünschen des hessischen Kultusministers zu der Diplomprüfungsordnung (allgemeiner Teil).

Wichtigster Bestandteil dieser Änderungswünsche war die Verankerung der Regelstudienzeit in der Diplomprüfungsordnung. Hierzu wurde von dem studentischen Vertreter der Juso-Hochschulgruppe ein Antrag eingebracht, in dem er unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der Konvents, des Studentenparlaments und der Vollversammlungen der TH keine Übernahme des HRG in die Diplomprüfungsordnung forderte. Vor über 100 anwesenden studentischen Zuhörern stellten sich die Ausschußmitglieder überwiegend hinter den Beschluß des Konvents und stellten fest: - die Festlegung einer Regelstudienzeit kann nach Auffassung des Ständigen Ausschusses 1 nicht Bestandteil der Diplomprüfungsordnung sein. Daher beauftragt der Ausschuß den Präsidenten, im Kultusministerium dahingehend zu wirken, daß die bisherige Fassung des §3 (Absatz 3) beibehalten wird.

Außerdem lehnte der Ausschuß die generelle Begrenzung der Diplomarbeiten auf 6 Monate ab und folgte im wesentlichen dem Kompromißvorschlag des Präsidenten in der Frage der Studienleistungen

Am 13.12. 76 lenkt der Senat einstimmig (!) die Aufnahme von Regelstudienzeiten in die Diplomprüfungsordnung ab. Die Argumentation richtete sich insbesondere aus folgende Punkte:

1. Regelstudienzeiten sind im Hessischen Universitätsgesetz nicht vorgesehen, insofern entbehrt eine solche Maßnahme juristischer Grundlagen
2. Eine Regelstudienzeit von 8 Semestern ist gerade für die TH nicht zu vertreten, da hierdurch das Studium entqualifiziert wird

Die studentischen Mitglieder wiesen darauf hin, daß die Einführung von Regelstudienzeiten einen wesentlichen Punkt des HRG verwirklichen würden, gegen das sich bereits der Konvent als höchstes Gremium der Universität insgesamt ausgesprochen habe.

Auch die Diskussion im Senat fand unter starker studentischer Öffentlichkeit statt.

In den übrigen Streitpunkten mit dem Kultusministerium folgte der Senat ebenfalls den Vorschlägen des Ständigen Ausschusses 1.

Wie wird es weitergehen?

Diese ersten Erfolge bedeuten nicht, daß damit das HRG zurückgewiesen ist. Das Kultusministerium wird eventuell - wie z.B. in Giessen oder Wiesbaden geschehen - versuchen, durch Androhung einer Zwangserlassung diese Regelungen doch noch durchzusetzen

Darüberhinaus ist bereits mit der Arbeit an der Anpassung des Hessischen Universitätsgesetzes an das HRG begonnen worden, wobei der erste Entwurf voraussichtlich Juli 77 vorliegen wird.

Deswegen müssen wir uns in Zukunft stärker an allen hessischen Hochschulen gemeinsam auf die Auseinandersetzung mit Prüfungsordnungen, die das HRG vorwegnehmen, und mit der Umsetzung des HRG in Landesgesetze konzentrieren.

ASTA PROGRAMM

Einleitung

Die allgemeine wirtschaftliche und politische Situation ist gekennzeichnet durch Arbeitslosigkeit bei wachsenden Profiten, Gesinnungsschnüffelei, Berufsverbote, Repressionen, also massive Einschränkung demokratischer Rechte.

In dieser Situation sind die Hochschulen mit eingebunden, d. h. sie können nicht isoliert von dieser gesehen werden.

Dies drückt sich darin aus, daß Bildung und Ausbildung gemäß den Anforderungen der Unternehmer "opimiert" werden sollen und parallel zu der schwindenden politischen Entscheidungs- und Einflußmöglichkeiten in der Gesamtgesellschaft sich an den Universitäten wachsende Repression abzeichnet, wodurch auch die politische Arbeit der Studenten erschwert werden soll. Daraus leitet sich zwangsläufig ab, daß die politische Arbeit nicht auf Hochschule beschränkt werden darf, sondern daß darüber hinaus politische Aktivitäten der Studenten mehr denn je wesentlicher Bestandteil einer engagierten Hochschulpolitik ist.

Der ASTa erklärt, daß er, wie es in der Auseinandersetzung um die Amtsenthebung des Marburger ASTa klar gemacht wurde, in Zukunft wie bisher wissenschaftlich/politisch arbeitet. Er fühlt sich verantwortlich für die gesamte wissenschaftliche Arbeit an den Hochschulen. Wir sehen die politische Verantwortung der Information und Aufklärung über wissenschaftlich/politische Konsequenzen der Arbeit an den Hochschulen als Folge der uns als Studenten gestellten Aufgabe: das ist die wissenschaftliche Erkenntnis der gesellschaftlichen Realität und ihre Nutzung für den geschichtlichen Fortschritt der gesamten Gesellschaft.

Teil I

Die Studenten wollen eine qualifizierte wissenschaftliche Ausbildung, die u. a. selbständiges Arbeiten zum Ziel hat und uns befähigt, die gesellschaftlichen Folgen unserer Arbeit zu erkennen. Dementsprechend geben wir uns nicht mit einem von Unternehmern propagierten "Bildungsabschluß minderen Wertes" zufrieden, wie im HRG vorgeesehen ist.

Deshalb wird der ASTa mit den anderen Organen der verfaßten Studentenschaft gegen die Umsetzung dieser Politik (ein Ausdruck ist das HRG) kämpfen. Studienplan und Prüfungsordnung soll neben schneller fachlicher Qualifikation auch Anpassung bewirken. Durch Studienpläne wird Inhalt, Richtung und Abfolge des zu bewältigenden Stoffes festgelegt, zur Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Normen dient die Prüfungsordnung, die darüber hinaus die Art und Weise der Auslese bei Nichteinhaltung derselben regelt. Studienplan und Prüfungsordnung wurden und werden unter dem Gesichtspunkte der Rationalisierung und Produktivitätserhöhung geändert. Der Ausnutzungsgrad (der Bildungskapazitäten) aus der Sicht der Industrie und der Regierung soll erhöht werden.

Mit der Einführung des Kurzstudiums von 6 - 8 Semestern soll für alle Studenten die Qualität der Ausbildung gesenkt werden. Die Dauer des Studiums soll nicht durch die erforderlichen Inhalte bestimmt werden. Durch "Studienreformkommissionen" und strikte staatliche Kontrolle der Hochschule sollen uns Inhalte diktiert werden.

Dem entgegen treten wir ein für:

- wissenschaftlich qualifiziertes Studium
- Selbstverwaltung der Hochschule (dies betrifft nicht nur die Organisation, sondern auch die Lehre und die Forschung).

Indem die verfaßte Studentenschaft, Interessensvertretung der Studenten durch das HRG in Frage gestellt wird, soll den Studenten eine Möglichkeit genommen werden, sich wirkungsvoll gegen Verschlechterungen ihrer Situation zu wehren. Gerade der Streik der Studenten an der TH gegen das HRG hat deutlich gemacht, daß Aktionen dieses Ausmaßes ohne funktionierende Organe der Studenten wie AStA, Stupa und Fachschaften erschwert würden. Einheitliches und geschlossenes Handeln der Studenten ist nötig, um ihre Interessen wirkungsvoll zu vertreten. Eine zentrale Aufgabe des AStA besteht deswegen darin, die Einheit der Studenten gegen die Verschlechterung und für die Verbesserung ihrer Lebens- und Studienbedingungen herzustellen und den Studenten einen Rahmen - z. B. Fachgruppenaktionskomitees - zu bieten, ihre Interessen zu diskutieren und einheitliche Aktionen zur Durchsetzung ihrer Forderungen zu organisieren.

AStA, Stupa und Fachschaftsvertretungen sind Organe, die die studentischen Interessen vertreten, z. B. in Vollversammlungen und Urabstimmungen beschlossen werden. Dabei muß der demokratische Entscheidungsprozeß innerhalb der Studenten gewährleistet bleiben, d.h. Vollversammlungen und Urabstimmungsbeschlüsse sollen von den Organen der verfaßten Studentenschaft getragen werden.

Da die gegen uns gerichteten Maßnahmen auf Widerstand stoßen, wurde im HRG ein rigoroses Ordnungsrecht verankert, das die Studenten disziplinieren soll. Durch Anhörungsverfahren und Berufsverbote für aktive Bedienstete im Öffentlichen Dienst soll "Ordnung" an den Hochschulen verordnet werden. Zusätzlich sollen durch Gesinnungsschnüffelei und Herausgreifen von "Rädelsführern" Studenten, die sich für ihre Rechte einsetzen, eingeschüchtert werden.

Höhepunkt dieser Entwicklung war die von den Studenten zurückgewiesene Amtsenthebung des Marburger AStA und die Disziplinierungsversuche der Studenten in Gießen.

Alle Angriffe, Gerichtsurteil usw. sind möglich, weil ASten und Fachschaften per Landesgesetz der Rechtsaufsicht des Kultusministers unterstehen. Unsere Interessensvertretungsorgane können wir daher nur verteidigen, wenn die Studenten diesen Angriffen organisiert entgegentreten. Wir treten ein

- für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung
- für ersatzlose Aufhebung des Radikalenerlasses der Ministerpräsidenten
- für die alleinige Verantwortlichkeit des AStA und der Fachschaften gegenüber den Studenten
- gegen die Einschränkung demokratischer Rechte und Freiheiten (z. B. durch Berufsverbote, Strafrechtsänderungen § 88a, § 130 ..).

In Bezug auf das Vorgehen gegen das HRG ist dem AStA durch die Vollversammlung vom 6.5.76 der Auftrag erteilt worden, sich landesweit und bundesweit, d. h. auf der Landes-ASten-Konferenz (LAK) und in der vds für einen Streik gegen das HRG einzusetzen.

Die Umsetzung des HRG erfolgt zunächst über Prüfungs- und Studienordnungen an den einzelnen Hochschulen und dann über Landesrecht. Eine Rahmenprüfungsordnung und eine Rahmenstudienordnung ist an der TH schon in der Diskussion. Daraus folgt, daß über die Beschränkung der Fachschaftsarbeit auf den eigenen Fachbereich hinaus die Aktivitäten auf Hochschulebene koordiniert werden müssen, damit ein gemeinsames Vorgehen erreicht wird.

Voraussetzungen hierfür sind:

- a) Einberufung der Fachschaftsvertreterversammlung bei Problemen, die mehrere Fachbereiche betreffen, etwa einmal im Monat durch den Fachschaftsreferenten

- zum Austausch von Erfahrungen aus den einzelnen Fachbereichen im Zusammenhang mit Studienproblemen
 - Einigung auf eine gemeinsame Vorgehensweise, bei Problemen, die alle betreffen (weiteres Vorgehen gegen das HRG, Mitarbeit bei neuen Studienordnungen, Mitarbeit in Gremien (Aufwand-Nutzen))
 - Information durch den AStA über Erlasse, Richtlinien des Kultusministers, WRK usw. und über Aktionen an anderen Hochschulen.
- b) Information der Fachschaftsvertretungen durch den AStA über Beschlüsse und Ereignisse auf Hochschul- und Landesebene
- Weiterleitung der entsprechenden Protokolle von den zentralen Ausschüssen (Aufgabe des Hochschulreferenten)
 - Kumi-Erlasse, Verordnungen und Gesetzesblätter, Protokolle der Sitzungen des hessischen Landtags müssen eingesehen und in wichtigen Fällen veröffentlicht werden
 - Besuch der Sitzungen des Studentenwerks durch den AStA zur Kontrolle über Preiserhöhungen des Mensaeßens und der Wohnheimien.
- Wir fordern die Offenlegung der Bücher und Bilanzen und die Öffentlichkeit der Vorstandssitzungen.
- c) Informationen dürfen nicht nur vom AStA laufen, sondern auch in umgekehrter Richtung.
- d) Zur Information der Studenten soll die wub in der derzeitigen äußeren Aufmachung weitergeführt werden. Es sollte versucht werden, Schwerpunktthemen nicht nur mit Beiträgen vom AStA selbst, sondern von Fachschaften und - wenn möglich - auch bei anderen Themen von anderen Gruppen (z.B. Umweltproblem ...) darzustellen. Die Redaktionsleitung liegt beim AStA.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß es eine zentrale Aufgabe des AStA sein wird, den Widerstand auf Fachbereichs- und Hochschulebene für die Rücknahme und gegen die Durchsetzung des HRG zusammenzufassen und für die Ausweitung auf Landes- und Bundesebene auf Grundlage der Streikresolution einzutreten.

Teil 2

Grundlage der AStA-Arbeit im Sozialbereich sind die Vollversammlungsbeschlüsse von Januar und Oktober '76. Wesentliche Forderungen waren:

- Erhalt des Studentenwerks als soziale Einrichtung
- Deckung entstehender Defizite durch das Land
- Zuschußerhöhung im Mensabereich durch das Land
- vollständige Einbeziehung ausländischer Kommilitonen in das Bafög
- kostendeckende Ausbildungsförderung
- Erhöhung des Elternfreibetrages

Der AStA wird in der nächsten WUB eine ausführliche Einschätzung des zu führenden Sozialkampfes veröffentlichen und die daraus folgenden Aktionen entwickeln (siehe auch S. 16!)

Teil 3

Sonstige Arbeitsschwerpunkte des AStA

- a) Zusammenarbeit mit anderen AStAs auf Landes- und Bundesebene

Zur Mitarbeit in der vds ist festzustellen, daß wir nicht bereit sind, Aktionen ohne Bezug zu unserer Lage (aufgesetzte Aktionen) zu übernehmen und dafür zu mobilisieren.

Der AStA wird darauf dringen, daß die vds-press qualitativ besser wird, u.a. durch Eingabe von Beiträgen, die nach Möglichkeit von der hessischen LAK unterstützt werden.

Sollte die vds wichtige Artikel (wie z.B. groß angekündigte Streikberichte aus Darmstadt im Sommersemester) dennoch nicht veröffentlichen, wird die vds-press bei uns nicht mehr verteilt. Wir werden uns für eine bessere Unterstützung der einzelnen Hochschulen durch die vds einsetzen. Es ist untragbar, daß trotz Einladung zur Streikvollversammlung die vds keinen Vertreter entsandt hatte und

auf die Aufforderung, bundesweite Aktionen vorzubereiten, sich die vds bis Anfang August mit dieser Sache nicht beschäftigt hat.

Zur Fortführung der Aktionen gegen das HRG soll erreicht werden, daß die LAK verstärkt Initiativen in die vds hineinträgt und intensivierte Öffentlichkeitsarbeit durchsetzt.

Dementsprechend soll die Zusammenarbeit mit anderen hessischen ASten mindestens in dem Maße wie im vorigen Jahr beibehalten werden. Darüber hinaus werden wir versuchen, mehr von der Arbeit anderer ASten zu profitieren, indem z. B. Vorarbeiten vorheriger Veranstaltungen übernommen werden. Es ist außerdem notwendig, verstärkt auf LAK's und ebenso im Hochschulbereich Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, z. B. gemeinsame Erklärungen in Presse und Rundfunk bei Aktionen gegen das HRG, damit die geplante Anpassung des HUG rechtzeitig bekannt und publik gemacht wird.

b) Gewerkschaften

Von der Verschlechterung der Ausbildungssituation und der Berufsaussichten sind sowohl Lehrlinge und Schüler als auch Studenten betroffen, doch keine dieser Gruppen kann auf sich alleine gestellt grundlegende Verbesserungen ihrer Lage herbeiführen. Der AStA hält es deswegen für notwendig, mit Gewerkschaftsjugend und Schülervertretern gemeinsame Aktionen zu organisieren. Bei allen diesen Aktionen brauchen wir die Unterstützung der arbeitenden Bevölkerung. Deshalb sollte versucht werden, den Kampf, der im Ausbildungsbereich geführt wird, mit dem Widerstand der arbeitenden Bevölkerung gegen die Folgen der Krise der kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu verbinden, um effektiver für die Durchsetzung unserer Forderungen und eine politische Lösung einzutreten. Der AStA wird deshalb die Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsbasis und ihren Organen ausbauen und festigen im Kampf

um politische und gewerkschaftliche Rechte, um qualifizierte Ausbildung und Bildung, um Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen

c) Ausländerfragen und Internationales

Es ist Aufgabe des AStA, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dagegen zu wenden, daß elementare Freiheiten und Menschenrechte, wo auch immer, mit Füßen getreten werden. Außerdem werden wir auch weiterhin für einen Erfahrungsaustausch zwischen Studenten verschiedener Länder eintreten. Insbesondere ist die Arbeit der UNEF (französische Studentengewerkschaft) wichtig, da die studentischen Forderungen und Ziele in Frankreich und der Bundesrepublik vergleichbar sind.

war z

Die Studenten - Ausweise

Kopien

Kleinauflagen

Bus - Verleih

Service :

estiegen. Das Studieren wird teurer. g will daher in Zukunft verstärkt nahezu jeder während des Studiums tsstruktur der verfaßten Studenten-konkurrenzlos billig anbieten. e Erhaltung der verfaßten Studenten

htsberatung ausgenommen, werden nichtudentenschaft bezuschußt. Sie müssen aber gegen eine kostendeckende Gebühr

schäftszimmer (Altes Hauptgebäude, ch rechts) während der Öffnungszeiten. Telefon: 16-2117 .

nten-Ausweis bitte unbedingt eining und 4,00 DM mitbringen.

indes ihr auf den nachfolgenden den einzelnen Dienstleistungen.

PROTESTRESOLUTION

an den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht
Tiergarten, Abt. 352, 1 Berlin 21, Turmstr.21

Am 2.12. wurden die Studenten Peter Wietheger und Christoph Dreher von Westberliner Zivilpolizisten verschleppt und in Untersuchungshaft gesteckt. Anlaß dazu war die Beteiligung der beiden Kommilitonen an einer Aktion, die sich gegen einige CARP-Faschisten richtete, als diese versuchten, antikommunistische und gegen den Streik gerichtete Flugblätter zu verteilen. Die Umstände der Verhaftung deuten darauf hin, daß es sich bei den an der Verhaftung beteiligten Zivilisten um Beamte des Staatsschutzes handelt. Damit wurde die beiden Kommilitonen Opfer einer von CARP und Staatsschutz gemeinsam geplanten Provokation.

Inzwischen ist bekannt, daß die Staatsanwaltschaft innerhalb einer Woche gegen die beiden Kommilitonen Anklage erheben will wegen: "Straßenraub, schwere Körperverletzung, Landfriedensbruch, Nötigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Gefangenenbefreiung!" Die äußerst kurze Frist der Anklageerhebung und die Tatsache, daß keiner der Anklagepunkte nach rechtsstaatlichen Grundsätzen Untersuchungshaft rechtfertigt, deutet darauf hin, daß hier von der Polizei- und Staatsschutzbehörde versucht wird, den zur Zeit stattfindenden Streik an den westberliner Universitäten und Fachhochschulen zu kriminalisieren und die Studentenschaft einzuschüchtern.

Die Landes-ASTen-Konferenz verurteilt (auf Antrag des ASTa der FH Darmstadt) die Verhaftung von Peter Wietheger und Christoph Dreher und fordert die sofortige Freilassung der beiden Kommilitonen.



BIERMANN ★

Wolf Biermann darf also nicht mehr in die DDR zurück! Hintergründe hierzu sind in den letzten Wochen genügend in der Öffentlichkeit breitgetreten worden. Wer die Pressemeldungen gut verfolgt hat, weiß jetzt genau wie und wo Biermann gelebt hat und die Bildzeitung wußte einiges, was noch keiner wußte.

Biermann war von der IG Metall und einigen Gruppen innerhalb der Sozialdemokratischen Partei eingeladen worden und diese setzten es auch durch, daß der Kommunist und Liedermacher seine Tournee antrat in dem Glauben, wieder zurückreisen zu dürfen.

Dann kam das in vielfältiger Hinsicht unfreudige Ereignis:

Biermann wird vom Staatsrat der DDR "ausgebürgert". Das wirft erneut ein sehr bedenkliches Licht auf die Entspannungspolitik und die friedliebenden Absichten der DDR im Sinne der KSZE. Die DKP in enger Verbundenheit mit der SED mußte dafür geradestehen und erlaubte sich Äußerungen und Veröffentlichungen, die nicht ganz die Meinung aller Mitglieder widerspiegelten. Denn mancher Spartakist oder Mitglied der DKP erlaubte sich in der Folgezeit, wenn auch inoffiziell, Kritik oder Mißbilligung an der Ausbürgerung.

Von anderer Seite häufte sich die Kritik und der Protest, und im ersten Moment schien die Einigkeit der Proteste bis in weite Reihen der CDU/CSU zu reichen.

Und spätestens hier mußte man die ganze Kampagne kritisch reflektieren. Bis jetzt hatte alles den Anschein, seinen Ausdruck in der Kampfformel Freiheit statt Sozialismus zu finden und mancher, der das nicht beabsichtigte, trug Wasser auf diese altbekannten Mühlen. So reichte die Solidarität der CDU/CSU nicht besonders weit: Sie richtete heftigen Protest ein gegen den 3stündigen Auftritt des Kommunisten im Abendprogramm des WDR. Und Werner Höfer (Intendant des WDR) meinte auf die Frage, ob denn nun Kommunisten öfter einen 3stündigen Auftritt bekämen: Wohl nicht, Biermann ist ein besonderer Kommunist.

Doch es geht vielmehr darum, die Solidarität mit Biermann in vernünftige Wege zu leiten. Zu empfehlen wäre, sich die Texte seiner Lieder genau anzuhören.

Doch man hätte schon früher Skepsis aufbringen können. Die Unterschriftenliste für freie Reise unterzeichneten unter anderen Krupp, Präsident der Uni Frankfurt, bekannter Verfechter des Ordnungsrechts an den Hochschulen; Egon Bahr und Berlin OB Klaus Schütz, politische Figuren, die mitverantwortlich sind für den Atomkraftwettbewerb, für Notstandsgesetze, Berufsverbote, Polizeieinsätze.

Kann man von all diesen "prominenten Unterstützern" erwarten, daß sie sich für die Einreise von E. Mandel (bilgischer Nationalökonom, Trotzlist, der seine Professorenstelle in Berlin nicht antreten durfte, seither Einreiseverbot) in der BRD einsetzen. Erinnert sei an die Ausländergesetze, an die häufigen Versuche, ausländische Kommilitonen wegen politischer Tätigkeiten in ihre Heimatländer abzuschleppen.

Wer "solidarisiert" sich mit ihnen - nicht aus taktischen Gründen - sondern der Sache wegen in der Position eines Unipräsidenten, Bundesminister, OB etc. ... (Klaus Reimann)

DER MENSASTREIT IST NOCH LANGE NICHT ERLEDIGT

Informations-Dienst

zur Verbreitung unterbliebener Nachrichten

BRUNNSCHWEIG
24. November

Nachdem die Preisertöbung für das Mensaessen inkraft trat, setzten sich viele Studenten zusammen und organisierten den Boykott.

Eine Gruppe organisierte die Ausgabe eines Ersatzessens, malte Plakate und stellte Gruppen zusammen, die die Studenten in den Vorlesungen über die aktuelle Lage informierten.

Vor der Essensausgabe in der Mensa wurden im Halbkreis mehrfache Stuhlreihen aufgestellt und dicht mit Studenten besetzt, die versuchten, essenswillige Studenten zu überzeugen, und organisierten Boykottbrechern den Zugang zu erschweren. Die Anzahl der Studenten, die sich an dieser Aktion beteiligten, wurde bald so groß, daß die Besetzung der Stuhlreihen ständig wechseln konnte. Viele Kommilitonen, die das Ersatzessen hielten, setzten sich eine zeitlang mit dazu. Nach der Mensazeit trafen sich viele aktive Studenten (ASTA, Basisgruppen, Unorganisierte, Vertreter der politischen Gruppen) um im Planungskomitee die Aktionen der nächsten Tage zu planen. Die wichtigsten Diskussionspunkte betrafen die Organisation des Ersatzessens und das Vorgehen bei der Verhinderung der Mensaessensausgabe.

Die Anzahl der ausgegebenen Mensaessen sank beständig, von 250 am Dienstag (dem 26.10) auf unter hundert am Freitag, während die Ausgabe des Ersatzessens sich bei etwa 1.800 pro Tag stabilisierte. In dem Maße, in dem die Stuhlreihen stärker und geschlossener wurden, wurden die Provokationen einiger organisierter Burschenschaftler und RCDSler weniger.

Am Freitag, dem 29.10., versuchten Zivilpolizisten, die von einem Boykottbrecher und Spitzel alarmiert worden waren, die Signale einer Kommilitonin festzustellen. Von ca. 60 Studenten wurden sie unter Sprechchören vom Unigelände gelockt.

Auf der TU-Vollversammlung (VV) am 3. 11. wurde beschlossen, daß es richtig sei, sich gegen tätliche Angriffe von den Reaktionen zur Wehr zu setzen, daß aber der individuelle Terror und Schlägereien zu vermeiden seien. In den Stuhlreihen vor der Essensausgabe wurde also eine Lucke in der Breite eines Stuhles eingerichtet, um die Leute passieren zu lassen, die sich ihr Essen partout holen wollten.

Am Freitag, dem 5. 11., fand dann unter einem Polizeieinsatz mit scharfen Hunden und einer Reiterstaffel die Studentenwerksvorstandssitzung statt, auf der ohne die studentischen Mitglieder die Erhöhung auf 1,80 beschlossen wurde. Dabei wurde mit objektiven und einer elektronischen Kamera (Video-Bandaufnahme) fotografiert und gefilmt, was die 400 Demonstranten gegen die Mensapreiserhöhung und den Polizeieinsatz nun wohl tun werden. Die Studenten hinderten die studentischen Vorstandsmitglieder am Betreten des Gebäudes, so daß diese nun mit Hilfe einer weißigen Anordnung die Beschlüsse für ungültig erklären lassen wollten. Nachdem bekannt geworden war, daß die Preise für Freitag und

Samstag auf 1,40 blieben, zogen die Studenten in einer Demonstration zurück zur Mensa Loschke & Co. die Vorstandstypen, trauten sich erst eine Stunde später heraus, mit je einem Polizeiwagen vorne und hinten.

Der AstA hat für Freitag und Samstag, 29. und 30. Oktober in Ausführung des VV-Beschlusses den Boykott ausgesetzt und keine Alternativessen angeboten, da der AstA die vorläufige Rücknahme der Erhöhung als Teilerfolg wertet und die Studenten die Möglichkeit haben sollen, diesen Teilerfolg selbst zu erfahren, indem sie in der Mensa für eine Mark vierzig essen.

Der KSR hat gegen den VV-Beschluß Essen organisiert, das nicht verkauft wurde. Notmensa ohne Boykott ist genauso ungenügend wie Boykott ohne Notmensa!

Am 8. November verbreitete der AstA Flugblätter mit folgenden Vorschlägen:

Weiterführung des Boykotts, solange die Studenten ihn unterstützen, dreitägiger Streik Anfang Dezember, Medien, Gewerkschafter und Bevölkerung verstärkt in den Kampf miteinzubeziehen und Ende November spektakuläre und landesweite Aktionen durchführen: Z. B. eine Fahrrad-Demonstration aus Braunschweig, Hannover und Göttingen (die anderen Hochschulen sind natürlich auch eingeladen, mitzumachen) zum Kultusministerium und zum Senat. Ebenso sollte man einen Staffellauf nach Hannover mit Mensa-Essen aus den Städten organisieren. Außerdem werden wir ein GO-In beim Rektor und beim Kultusminister veranstalten.



FREIBIER STATT LOGARITHMUS NATURALIS!

PERSPEKTIVE : BUNDESWEITER STREIK ○○○○

Den Stand der Diskussion geben in etwa die bei-den Schreiben wieder, die im Folgenden abgedruckt sind:

An den VDS Vorstand

Kommilitonen!

Am 2. und 3. Dezember diesen Jahres wurde an der Technischen Hochschule Darmstadt gegen da HRG und gegen die soziale Lage der Studenten gestreikt.

Dieser Streik wurde als ein Warnstreik gesehen und erfolgte im Rahmen der sich ausweitenden Streikbewegung innerhalb der Bundesrepublik. Inhalte und Ausmaß der Streikbewegung dürfte euch bekannt sein.

Bei uns, wie auch an anderen Hochschulen, wurde die Einschätzung getroffen, daß die Lage der Studenten nach einer wirksamen Vorgehensweise drängt, wenn wir einerseits das Hochschulrahmengesetz bzw. dessen Durchsetzung in Form "neuer Prüfungsordnungen" sowie die weitere Verschlechterung der sozialen Lage und andererseits erste Schritte zur Durchsetzung einer Hochschulausbildung in unserem eigenen und im Interesse des Fortschritts der Gesellschaft. Unter wirksamer Vorgehensweise verstehen wir hier einen bundesweiten Streik im nächsten Semester (Sommersemester 77) an den sich möglichst alle Hochschulen der BRD beteiligen sollten.

Die Erfahrung lehrt, daß eine solche breitangelegte Aktion gut vorbereitet werden muß und die politische Vorgehensweise sowohl in der VDS als auch innerhalb der einzelnen Hochschulen diskutiert und möglichst einheitlich sein muß. Wir gehen somit davon aus, daß die Beteiligung der VDS eine notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen eines bundesweiten Streiks und etwaigem Erfolge ist.

Wie bekannt ist, streben einige Fraktionen innerhalb der VDS auf der nächsten MV am 20.3.77 dieses Ziel an. Dieses Vorhaben unterstützen wir, indem wir alle Asten und Fachschaften anschreiben, die Notwendigkeit dieses Vorgehens erklären und sie auffordern Vorarbeiten dafür zu leisten, sodaß sie sinnvollerweise auf der MV dazu zustimmen können.

Der Termin (20.3.) ist unserer Ansicht zu spät:

Das hat folgende Gründe: Die MV liegt am Ende der Semesterferien, sodaß wir wenig Zeit haben frühzeitig den Streik vorzubereiten. Denn es hat bei uns nur dann einen Sinn einen weiteren Streik - es wäre der dritte gegen das HRG - vorzubereiten, wenn er bundesweit durchgeführt wird. Somit müssen wir also frühzeitig davon erfahren, ob diese bundesweite Aktion auch durchgeführt wird d.h. daß sich möglichst alle Hochschulen daran beteiligen.

Wir schlagen deshalb vor, entweder die MV auf Anfang/Mitte Februar vorzulegen oder besser eine außerordentliche MV oder einen Kampfkongress abzuhalten ebenfalls Anfang/Mitte Februar.

Basisgruppen an der THD

Dieses Schreiben diene als Diskussionsgrundlage auf dem letzten Fachschaftsvertreter- Plenum und sollte dann dem AstA vorgelegt werden. Noch bevor es dazu kam, ging der folgende Brief im AstA ein. Telefonische Auskünfte ergaben, daß auf Initiative verschiedener Asten (hauptsächlich Basisgruppen, MSB und SHB) diese überaus schnelle Reaktion der VDS zustande gekommen ist:

VEREINIGTE DEUTSCHE STUDENTENSCHAFTEN

vds

Tel.: 02221/631626-20
Postfach 1829

Kaiserstr. 71
5300 Bonn 1

vds, kaiserstr. 71, 5300 Bonn 1

An alle
Mitglieds-ASTEN

WICHTIG
BUNDESASTEN-SEMINAR AM 15./16.1.77

Datum:

12.11.77

Hallo Ihr,

auf der letzten Vorstandssitzung haben wir auch auf Anregung von vielen ASTEN die Durchführung eines

BUNDESWEITEN ASTEN-SEMINARS AM 15./16.1.1977

beschlossen. Dieses Seminar dient der Reflexion der WS-Aktionen und der Erarbeitung einer Perspektive für 1977.

Dieses Seminar sollte nach Möglichkeit nur jeweils von 1 Vertreter Eurer Hochschule besucht werden, da unsere Mittel begrenzt sind. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn ihr Euch gut vorbereiten würdet und evtl. auch schon auf Landes-ASTEN-Konferenzen Diskussionen laufen.

Der Ort und genaue Zeitplan wird Euch in den nächsten Tagen von U.Klimmek mitgeteilt, auch können wir von der Erhebung einer angemessenen Gebühr nicht absehen, die natürlich für mittellose ASTEN nicht unbedingt verbindlich ist. Solche Hochschulen, die nicht in der Lage sind, die Fahrtkosten zu bezahlen, sollten einen Antrag an uns stellen oder einen "befreundeten" ASTA fragen, ob der ihnen helfen kann.

wir machen das Seminar um die Diskussion möglichst breit zu machen und früh genug in die Planungen einsteigen zu können, außerdem spielt auch ein wenig der Gedanke mit, dadurch dem zu erwartenden MV-nick-hack ein bißchen entfliehen zu können. Auf dem Seminar werden keine Beschlüsse gefaßt.

So, dann hoffe ich auf eure breite Teilnahme (wohlgernekt alle Hochschulen sollen an dem Seminar teilnehmen, nicht nur die Ph'en).

Also dann, bis zum Januar und kommt gut ins neue Jahr.

Für den Vorstand:

Axel Ickert

(Axel Ickert)

EMMA'S LADEN

- KLEIDER + VIELE HANDARBEITEN
- KUNSTHANDWERK
- SCHMUCK
- GRAFIK

WIR ERÖFFNEN MITTE JANUAR
KAUFSTRASSE 44
(GEGENÜBER PILLHUHN)

AUFRUF

Beteiligt euch alle
an den StuPa-Wahlen
vom 10.1. - 13.1. 77

(Personalausweis oder
Reisepaß mit bringen!)

georg büchner buchladen

luteschlägerstr. 18

61 darmstadt

geöffnet:

mo.-fr. 10 - 18 h

sa. 10 - 14 h

tel. 77424



alternative, politische bücher u. schallplatten



Asta Service : **Rechtsberatung**

Auf Grund eines Beschlusses des Studentenparlamentes hat der AStA mit einem Darmstädter Anwaltsbüro ein Pauschalabkommen über ständige Rechtsberatung getroffen. Das hat für uns den Vorteil, daß sich dieses Büro, bei dem zwei Anwälte und eine Anwältin zur Verfügung stehen, auf studentische Rechtsfragen (Bafög, HRG, etc.) spezialisieren kann.

Die kostenlose Beratung muß im AStA-Büro beantragt werden. Sie beinhaltet anwaltliche Schreiben, aber keine Gerichtskosten! Die Beratung wird für Studiumsbezogene Fragen und zur Zeit für Mietstreitigkeiten erteilt. Sollte der Umfang der Rechtsberatung unerwartet hoch werden, können Mietangelegenheiten nicht mehr beraten werden - oder wir müssen eine Gebühr nehmen. Darum kommt bitte nur, wenn's wirklich brennt.